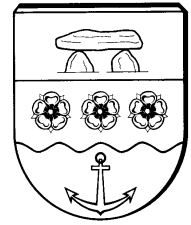


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 14.04.2022

Nr. 17

| Inhalt | Seite | Inhalt | Seite |
|--|-------|--|-------|
| A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland | | | |
| 108 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Agrowea GmbH & Co. KG, Twist | 126 | 117 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2022 | 131 |
| 109 Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“ des Niedersächsischen Landesrechnungshofes | 126 | 118 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Samtgemeinde Lathen | 132 |
| B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden | | 119 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Lorup | 132 |
| 110 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2022 | 126 | 120 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2022 | 132 |
| 111 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Berßen | 127 | 121 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Rastdorf | 133 |
| 112 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2022 | 127 | 122 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung | 133 |
| 113 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 44 „Östlich der Westendorfer Straße“ der Stadt Freren im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) | 128 | 123 Hauptsatzung der Samtgemeinde Werlte | 134 |
| 114 Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Haren (Ems) | 129 | 124 Hauptsatzung der Stadt Werlte | 135 |
| 115 2. Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Haren (Ems) für den Dankern-See | 130 | 125 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2022 | 136 |
| 116 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüven | 130 | 126 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2022 | 137 |
| | | C. Sonstige Bekanntmachungen | |

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

108 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Agrowea GmbH & Co. KG, Twist

Mit Bescheid vom 04.04.2022 wurde der Firma Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Leistung von je 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 15, Flurstücke 11/3 und 6 sowie Flur 14, Flurstück 22/4 der Gemarkung Groß Berßen erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 19.04.2022 bis zum 02.05.2022 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden nach Terminabsprache eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel.: 05931 / 44 – 1521 oder Email: einwendungen-immissionsschutz@emsland.de) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 05.04.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

109 Bekanntmachung der Prüfungsmittelteilung „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“ des Niedersächsischen Landesrechnungshofes

Der Landkreis Emsland ist im Rahmen der überörtlichen Prüfung „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“ des Niedersächsischen Landesrechnungshofes geprüft worden.

Die Prüfungsmittelteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 31.08.2021 – Az.: 10712/6.1-1/2019/2 – liegt nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) vom 19. April 2022 bis zum 28. April 2022 zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, im Kreishaus I, Zimmer 331 (1. Obergeschoss), öffentlich aus.

Meppen, 07.04.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

110 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 28.01.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.395.700 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.405.200 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.300.200 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.264.400 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.399.800 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 2.790.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 600.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 68.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

| | | |
|---|---------------------------------------|----------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 4.300.000 Euro |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 5.122.400 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | |
|--|----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG | 75.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG | 25.000,00 Euro |
| c) § 117 I 2 NKomVG | 10.000,00 Euro |
| d) § 12 I KomHKVO | 35.000,00 Euro |
| e) § 19 IV 1 KomHKVO | 5.000,00 Euro |
| f) für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro |

Beesten, 28.01.2022

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 01.04.2022 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 20.04.2022 bis 28.04.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beesten, 11.04.2022

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

111 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Berßen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in seiner Sitzung am 15.03.2022 nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Berßen vom 25.04.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Wappen, Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Groß Berßen zeigt im goldenen Schildhaupt ein schwarzes Hünengrab mit großem Deckstein auf drei Tragesteinen.

Darunter in Rot zwei schräglinke silberne Wellenleisten, begleitet von zwei goldenen, schräglings gestellten Eicheln. Zwischen den Wellenleisten eine goldene Ähre.

- (2) Das Dienstsiegel enthält den Schriftzug „GEMEINDE GROß BERßEN * Landkreis Emsland“.
- (3) Eine Verwendung des Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Groß Berßen zulässig.

Artikel 2

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8

Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Gemeindebüro der Gemeinde Groß Berßen zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Satzungen und Verordnungen können unabhängig von ihrer Bekanntmachung bzw. Verkündung der Bevölkerung nachrichtlich durch Aushang im amtlichen Aushängekasten der Gemeinde vor dem Gemeindebüro der Gemeinde Groß Berßen zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Aushängekasten der Gemeinde vor dem Gemeindebüro der Gemeinde Groß Berßen zur Kenntnis gebracht. Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht werden. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Groß Berßen, 15.03.2022

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Kurlemann
Bürgermeister

Lüken
Gemeindedirektor

112 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dersum in der Sitzung am 22.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.256.500 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.235.000 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 18.700 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 18.800 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.714.400 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.967.900 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit | 867.600 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit | 3.539.300 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit | 1.639.700 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit | 24.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|--|-------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes | 4.221.700 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes | 5.531.200 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.639.700 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 571.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dersum, 22.02.2022

GEMEINDE DERSUM

Coßmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 01.04.2022 – 202-15-2-10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.04.2022 bis 28.04.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerin unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dersum, 08.04.2022

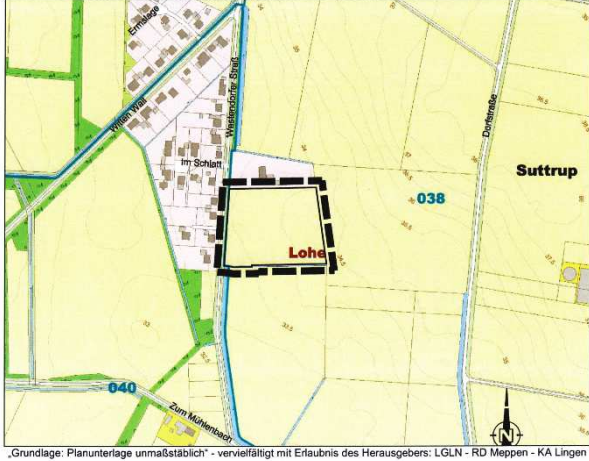
GEMEINDE DERSUM
Der Bürgermeister

113 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 44 „Östlich der Westendorfer Straße“ der Stadt Freren im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 44 „Östlich der Westendorfer Straße“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung und den vorliegenden Fachgutachten (Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote aus Papenburg vom 20.09.2021, nebst geologischer Kurzbeurteilung und Empfehlung des Bodensachverständigen Biekötter aus Ibbenbüren vom 12.07.2021; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer aus Freren vom 18.11.2021; geruchstechnischer Bericht Nr. G22016.1/01 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH aus Lingen vom 02.02.2022) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und ist dort stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 44 „Östlich der Westendorfer Straße“



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 „Östlich der Westendorfer Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Östlich der Westendorfer Straße“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Begründung und die vorliegenden Fachgutachten liegen ab sofort im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Östlich der Westendorfer Straße“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Begründung sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freren, 30.03.2022

STADT FREREN
Der Stadtdirektor

114 Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 29.03.2022 für das Gebiet der Stadt Haren (Ems) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Wege, Plätze, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

§ 3

Tiere

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Stadtkerns und der bebauten Ortschaften sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an einer kurzen Leine zu führen. Auf Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (2) Tierhalter und Tierhalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren Beauftragten haben sicherzustellen, dass ihr Tier nicht
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdet,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Tierhalter bzw. die Tierhalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.

- (3) Haustiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (4) Das Füttern von Wasservögeln an frei zugänglichen Gewässern und wildlebenden Tauben ist im Stadtgebiet verboten.

§ 4

Osterfeuer

- (1) Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der Stadt Haren (Ems) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- (2) Es ist durch mindestens eine erwachsene Person zu gewährleisten, dass weder Mensch noch Tier zu Schaden kommen.

§ 5

Hausnummern

Die Hausnummer ist spätestens 10 Tage nach Nutzungsbeginn an der Straßenseite des Hauptgebäudes deutlich sichtbar anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

§ 6

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, und von Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen anwesender Kinder.
- (2) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen sind auf Kinderspielplätzen verboten.
- (4) Tiere dürfen auf Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden.

§ 7

Ausnahmen

Die Stadt Haren (Ems) kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden; sie ist den berechtigten Personen auf Verlangen in Schriftform zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs.1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Hydranten verdeckt oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet;
 2. § 3 Abs. 1 Satz 1 Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Stadtkerns oder der bebauten Ortschaften nicht an einer kurzen Leine führt;
 3. § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass sein Tier
 - a) nicht unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) keine Personen oder Tiere gefährdet,
 - c) keine öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt;
 4. § 3 Abs. 2 Satz 2 seiner Säuberungsverpflichtung nicht unverzüglich nachkommt;
 5. § 3 Abs. 3 Satz 1 Haustiere so hält, dass sie durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören;
 6. § 3 Abs. 4 Wasservögel an frei zugänglichen Gewässern oder wildelebende Tauben füttert;
 7. § 5 keine Hausnummer anbringt;
 8. § 6 Abs. 3 und 4 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt, raucht oder Tiere mitführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.07.2027, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Haren (Ems), 29.03.2022

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

115 2. Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Haren (Ems) für den Dankern-See

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende 2. Änderung der Benutzungsordnung für den Dankern-See vom 16.12.2010 (Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 32/2010, S. 396), zuletzt geändert am 20.03.2012 (Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 8/2012, S. 107), beschlossen:

I.

Im § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort Naturbadestelle durch das Wort Badestelle ersetzt.

II.

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 29.03.2022

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

116 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüven

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hüven in seiner Sitzung am 16.02.2022 nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüven vom 29.11.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8

Verkündigung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Gemeindebüro der Gemeinde Hüven zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Satzungen und Verordnungen können unabhängig von ihrer Bekanntmachung bzw. Verkündung der Bevölkerung nachrichtlich durch Aushang im amtlichen Aushängekasten der Gemeinde vor dem Gemeindebüro der Gemeinde Hüven zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Aushängekasten der Gemeinde vor dem Gemeindebüro der Gemeinde Hüven zur Kenntnis gebracht. Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht werden. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen, sowie ortsüblichen und sonstigen Bekanntmachungen der Gemeinde Hüven kann zusätzlich nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.soegel.de hingewiesen werden.
- (6) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hüven, 16.02.2022

GEMEINDE HÜVEN

Ull
Bürgermeister

117 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in der Sitzung am 01.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | | |
|-----|---|--------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 10.274.000,00 EURO |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 10.003.100,00 EURO |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 60.600,00 EURO |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EURO |

| | | |
|-----|---|-------------------|
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.875.800,00 EURO |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.669.400,00 EURO |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 849.800,00 EURO |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.157.200,00 EURO |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 798.800,00 EURO |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 157.900,00 EURO |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|---------------------------------------|--------------------|
| ▪ | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 11.524.400,00 EURO |
| ▪ | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 12.984.500,00 EURO |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 798.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 413.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.645.900,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 01.03.2022

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 31.03.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

19.04.2022 – 27.04.2022 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 07.04.2022

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

118 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 sowie der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

19. April 2022 bis zum 27. April 2022 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 07.04.2022

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

119 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Lorup

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.04.2022 bis 27.04.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lorup, 08.04.2022

GEMEINDE LORUP

Munk
Bürgermeister

120 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neubörger in der Sitzung am 28.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|-------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.630.500 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.592.900 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 17.000 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 32.700 € |
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|-------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.537.700 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.430.900 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 556.600 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.939.000 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 430.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 19.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|-------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.524.300 € |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.388.900 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 430.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neubürger, 28.02.2022

GEMEINDE NEUBÖRGER

| | |
|---------------|------------------|
| Müller | Langen |
| Bürgermeister | Gemeindedirektor |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 01.04.2022 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.04.2022 bis 28.04.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerin unter der Rufnummer 04963/402-305.

Neubürger, 08.04.2022

GEMEINDE NEUBÖRGER
Der Bürgermeister

121 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Rastdorf

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.04.2022 bis 27.04.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rastdorf, 08.04.2022

GEMEINDE RASTDORF

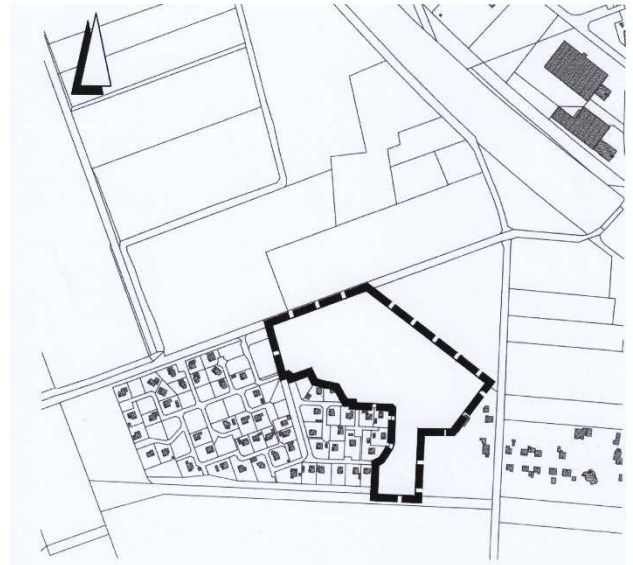
Moorkamp
Bürgermeister

122 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 31. März 2022 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“ einschließlich Begründung, Umweltbericht, Kartierbericht zu Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Artenschutzbeitrag, schalltechnischer Beurteilung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 37, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 13.04.2022

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

123 Hauptsatzung der Samtgemeinde Werlte

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 19. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 20.07.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Werlte".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Lahn, Lorup, Rastdorf, Vrees und Werlte.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Werlte.
- (4) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden und die ihr sonst gesetzlich obliegenden Aufgaben.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt ein goldenes fünfspeichiges Zahnrad, umgeben von vier goldenen Ähren auf rotem Grund.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot und gold; sie zeigt die Symbole: goldenes fünfspeichiges Zahnrad und vier goldene Ähren.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „SAMTGEMEINDE WERLTE * Landkreis Emsland“ und außerdem eine Ordnungszahl.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer dem Samtgemeindevorsteher wird der allgemeine Vertreter als Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben dem Samtgemeindevorsteher, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Vertretung des Samtgemeindevorstehers
nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindevorstehers, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindevorsteherin oder stellvertretender Samtgemeindevorsteher mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Werlte zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindevorsteher ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Emsland verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile in groben Zügen umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde bzw. der Mitgliedsgemeinden erwirkt.
Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.
Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. Die Unterrichtung findet grundsätzlich im öffentlichen Teil der Ratssitzungen statt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Werlte vom 19.03.2012 außer Kraft.

Werlte, 29.03.2022

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe
Samtgemeindebürgermeister

124 Hauptsatzung der Stadt Werlte

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Werlte in seiner Sitzung am 03.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Werlte".
- (2) Die Stadt Werlte ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Werlte.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt ein Schild, das von Rot und Gold geteilt ist, darin in verwechselten Farben oben ein Hünengrab, unten ein fünfspeichiges Zahnrad.
- (2) Die Farben der Flagge sind Rot und Gold; sie zeigt die Symbole: Hünengrab und fünfspeichiges Zahnrad.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „STADT WERLTE * Landkreis Emsland“ und außerdem eine Ordnungszahl.
- (4) Eine Verwendung des Stadtnamens, des Stadtwappens und der Stadtflagge ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer:in teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Stadtrates und Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller:innen können bis zu zwei Vertreter:innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Werlte zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/m Bürgermeister:in ohne Beratung den Antragsteller:innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürger:innenbegehrens oder Bürger:innenentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Werlte werden im Amtsblatt des Landkreises Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile in groben Zügen umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Werlte erwirkt. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Einwohner:innenversammlungen

- (1) Die Stadtdirektorin / der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung findet grundsätzlich im öffentlichen Teil der Ratssitzungen statt.

- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin / der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner:innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohner:innenversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Werlte vom 22.03.2012 außer Kraft.

Werlte, 29.03.2022

STADT WERLTE

Thele
Bürgermeister

Kewe
Stadtdirektor

125 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Werlte in der Sitzung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | | |
|------|---|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. | der ordentlichen Erträge auf | 11.670.200 Euro |
| 1.2. | der ordentlichen Aufwendungen auf | 13.544.000 Euro |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf | 650.000 Euro |
| 1.4. | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 130.000 Euro |
| 2. | im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1. | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.948.500 Euro |
| 2.2. | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.194.200 Euro |
| | Saldo | - 1.245.700 Euro |
| 2.3. | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 10.937.600 Euro |
| 2.4. | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 13.167.700 Euro |
| | Saldo | - 2.230.100 Euro |
| 2.5. | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.000.000 Euro |
| 2.6. | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 294.600 Euro |
| | Saldo | 1.705.400 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|------------------|
| – die Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 23.886.100 Euro |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 25.656.500 Euro |
| Gesamtsaldo | - 1.770.400 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.583.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.820.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 27.09.2018 wie folgt festgesetzt worden:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 03.03.2022

STADT WERLTE

Thele
Bürgermeister

Kewe
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 30.03.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.04.2022 bis 27.04.2022 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-211 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Werlte, 05.04.2022

STADT WERLTE
Der Stadtdirektor

126 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.375.100 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.386.700 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 20.000 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.315.800 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.209.900 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 183.700 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 430.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.499.500 € |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.639.900 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 219.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 352 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 373 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 351 v. H. |

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Werpeloh, 16.03.2022

GEMEINDE WERPELOH

Sievers
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 20.04.2022 bis zum 28.04.2022 in der Gemeinde Werpeloh, 49751 Werpeloh, Am Brink 6, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werpeloh, 06.04.2022

GEMEINDE WERPELOH
Der Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.